

Reisekostenordnung des Karateverband Sachsen-Anhalt e. V.

Präambel

Personen, die im Auftrag des Karateverband Sachsen-Anhalt e. V. Reisen unternehmen, haben, vorbehaltlich des Haushaltslage des Karateverbandes Sachsen-Anhalt e. V., nach folgenden Maßgaben Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 1 Genehmigung von Reisen

(1)

Jede Reise muss vor Antritt vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

Die Beantragung der Genehmigung hat mittels formlosen Antrages unter Hinzufügung sämtlicher Unterlagen, welche die Reise, insbesondere die bei dieser voraussichtlich entstehenden Kosten betreffen, bis spätestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Reise beim geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen und Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

(2)

Generell genehmigt sind Reisen der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Karateverband Sachsen-Anhalt e. V. .

§ 2 Zu nutzende Verkehrsmittel und deren Abrechnung

(1)

Anspruchsberechtigt sind Mitglieder des Präsidiums; Beigeordnete; vom KVSA bestimmte Referenten; Landestrainer des KVSA; Kampfrichter des KVSA sowie für vom KVSA bei Veranstaltungen des KVSA oder vom KVSA besuchte Veranstaltungen durch den Leistungssportreferenten oder den Kampfrichterreferenten oder den geschäftsführenden Vorstand originär oder auf entsprechenden, formlosen Antrag eingesetzte Personen.

Für deren Ansprüche gilt Folgendes:

1. 1.

Es ist prinzipiell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen.

1. 2.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur die tatsächlichen Kosten

erstattet. Dabei ist die günstigste Klasse zu wählen. Ermäßigungsmöglichkeiten (Gruppentarife, Bahncard) sind zu nutzen.

Hinsichtlich der Reisedistanz ist die wirtschaftlichste Wegstrecke zu wählen und bei der Abrechnung in Ansatz zu bringen.

1. 3.

Der Einsatz von privaten Kfz ist vor Antritt der Reise vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Ersetzt werden bei deren Nutzung 0,30 €/km für die Nutzung des Kfz. Dieser Betrag kann durch jährlichen Beschluss des Vorstandes für das laufende Jahr angepasst werden.

Mitfahrerpauschalen werden nicht gezahlt.

Hinsichtlich der Reisedistanz ist die wirtschaftlichste Wegstrecke zu wählen und bei der Abrechnung in Ansatz zu bringen.

1. 4.

Der Einsatz von Mietfahrzeugen sowie dessen Modalitäten (Form der Anmietung; Art der Rechnungslegung für und/oder gegen den KVSA) ist vor Anmietung vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Es sind prinzipiell Fahrgemeinschaften zu bilden.

(2)

Für Sportler, die für den KVSA Reisen antreten gilt Folgendes:

2. 1.

Voraussetzung zur Abrechnung sind die Kaderrichtlinien des KVSA.

Das heißt, dass nur Personen Anspruch auf Abrechnung von Reisekosten haben, welche in den Kaderrichtlinien als solche Kadermitglieder bezeichnet worden sind.

2. 2.

2. 2. 1.

Grundsätzlich sind für Reisen vom KVSA angebotene Transportmöglichkeiten (gemeinsamer Bus o. ä.) zu nutzen.

2. 2. 2.

Fehlt eine direkte Anbindung zu einer vom KVSA angebotenen Transportmöglichkeit, so ist zunächst die Möglichkeit eines Zubringens zu einer solchen Transportmöglichkeit – das heißt die Fahrt zu einem vereinbarten Sammelpunkt einer vom KVSA angebotenen Transportmöglichkeit - zu nutzen.

Für den Ersatz der dafür entstehenden Kosten gelten die nachstehenden Regelungen für den Ersatz von Reisekosten für Sportler entsprechend.

2. 3.

Fehlt eine vom KVSA angebotene Transportmöglichkeit oder ist die Möglichkeit der Nutzung des Zubringens zu einer solchen nach Einschätzung des Leistungssportreferenten in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand nicht zumutbar, gilt Folgendes:

2. 3. 1.

Prinzipiell sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Kosten für Einzelreisen / Alleinfahrten werden grundsätzlich nicht ersetzt.

Abweichendes ist vorher mit dem Leistungssportreferenten in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

2. 3. 2.

Es ist prinzipiell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen.

2. 3. 3.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur die tatsächlichen Kosten erstattet. Dabei ist die günstigste Klasse zu wählen. Ermäßigungsmöglichkeiten (Gruppentarife, Bahncard) sind zu nutzen.

Hinsichtlich der Reisedistanz ist die wirtschaftlichste Wegstrecke zu wählen und bei der Abrechnung in Ansatz zu bringen.

2. 3. 4.

Der Einsatz von privaten Kfz ist vor Antritt der Reise vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Ersetzt werden bei deren Nutzung 0,20 €/km für die Nutzung des Kfz. Dieser Betrag kann durch jährlichen Beschluss des Vorstandes für das laufende Jahr angepasst werden.

Mitfahrerpauschalen werden nicht gezahlt.

Hinsichtlich der Reisedistanz ist die wirtschaftlichste Wegstrecke zu wählen und bei der Abrechnung in Ansatz zu bringen.

2. 3. 5.

Der Einsatz von Mietfahrzeugen sowie dessen Modalitäten (Form der Anmietung; Art der Rechnungslegung für und/oder gegen den KVSA) ist vor Anmietung vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Es sind prinzipiell Fahrgemeinschaften zu bilden.

2. 4.

Reisekosten innerhalb des Landesverbandes – wie z. B. Wettkampfveranstaltungen oder Training in Sachsen-Anhalt - werden durch den KVSA nicht erstattet.

§ 3 Übernachtungen und deren Abrechnung

(1)

Übernachungskosten werden, vorbehaltlich der nachstehenden Voraussetzungen, ausschließlich dem in § 2 Abs. 1 und 2 benanntem Personenkreis erstattet.

(2)

Übernachungskosten werden erstattet, wenn die An- bzw. Abreise am Tag der Veranstaltung unzumutbar ist.

Die Anreise am gleichen Tag ist unzumutbar, wenn die Abfahrt von der Wohnung vor 6:00 Uhr erfolgen müsste. Die Abreise am gleichen Tag ist nicht zumutbar, wenn die eigene Wohnung erst nach 24:00 Uhr erreicht werden könnte.

(3)

Grundsätzlich sind für Übernachtungen vom KVSA angebotene Übernachtungsmöglichkeiten zu nutzen.

Andere Kosten werden nicht ersetzt.

§ 4 Verpflegungsmehraufwand

(1)

Verpflegungskosten/Verpflegungsmehraufwand wird ausschließlich dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis erstattet.

(2)

Verpflegungskosten/Verpflegungsmehraufwand wird - gestaffelt nach der jeweils gültigen Einkommensteuer-Richtlinie bezüglich Dienstreisen - ab einer Abwesenheit vom Wohn- bzw. Dienort von mindestens 8 Stunden pauschal erstattet.

(3)

Für unentgeltlich erhaltene Verpflegung werden von den Pauschsätzen folgende Sätze abgezogen:

Frühstück 20 Prozent

Mittagessen 40 Prozent

Abendessen 40 Prozent

§ 5 Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten der Reise (z. B. Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung) werden den in § 2 Abs. 1 und 2 benanntem Personenkreis erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

§ 6 Anträge auf Erstattung

(1)

Der Antrag auf Erstattung der Kosten ist formlos oder mit dem jeweils gültigen Formular „Reisekostenabrechnung“ einzureichen.

(2)

Die Belege sind im Original beizufügen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung hat der Antragsteller mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

(3)

Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

(4)

Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Reise beim Schatzmeister des Karateverband Sachsen-Anhalt e. V. einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, es erfolgt ein Nachweis, dass die Fristversäumnis vom Anspruchsteller nicht zu vertreten war.

(5)

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt grundsätzlich unbar. Über Ausnahmefälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Aufrechnung und Vorschüsse

(1)

Der Karateverband Sachsen-Anhalt e. V. ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den Antragsteller bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

(2)

Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten kann in Ausnahmefällen gewährt werden.

Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf entsprechenden, formlosen Antrag.

§ 8 Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 15.12.2016 in Kraft.

Staßfurt, den 15.12.2016

A circular stamp with the text "KV Sachsen-Anhalt e.V." around the top and "Schatzmeister" around the bottom. In the center of the stamp are the Japanese characters "空手" (Karate). A handwritten signature in blue ink is written over the stamp.

Danny Hellwig
Schatzmeister